

# Bundesministerium des Innern

## D. Öffentlicher Dienst

### Anordnung

**Benennung von Beamten und Angestellten des Bundes sowie von Beschäftigten der Deutschen Bahn AG, der Deutschen Post AG, der Deutschen Telekom AG und der Deutschen Postbank AG zur Berufung als ehrenamtliche Richter bei Arbeitsgerichten und Landesarbeitsgerichten**

In Ausführung der Vorschriften des § 22 Abs. 2 Nr. 3 und des § 37 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853) und aufgrund von Vereinbarungen mit der Deutschen Bahn AG, der Deutschen Post AG, der Deutschen Telekom AG und der Deutschen Postbank AG treffe ich für den Bereich des Bundes folgende Anordnung:

Für eine Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter bei Arbeitsgerichten oder Landesarbeitsgerichten aus Kreisen der Arbeitgeber sind für dieses Amt geeignete Beamte und Angestellte des Bundes zu benennen, die innerhalb der jeweiligen Dienststelle Arbeitgeberfunktionen (z. B. Wahrnehmung einer leitenden Funktion als Dienststellen- oder Abteilungsleiter oder deren Vertreter sowie selbständige und verantwortliche Bearbeiter von Personalangelegenheiten, insbesondere für Angestellte, Arbeiter und die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten – nicht aber die ausschließlich als Bezügerechner tätigen Beschäftigten –) ausüben. Zu der Ausübung von Arbeitgeberfunktionen zählt auch die Bearbeitung von Grundsatzfragen des Arbeits- und Tarifrechts.

In entsprechendem Verfahrensablauf sind für das Amt geeignete Angestellte der Deutschen Bahn AG, der Deutschen Post AG, der Deutschen Telekom AG und der Deutschen Postbank AG zu benennen, die die persönlichen Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 ArbGG ggf. in Verbindung mit § 37 Abs. 2 ArbGG erfüllen.

Die Vorschläge für die Berufung dieser ehrenamtlichen Richter werden nach entsprechender Aufforderung durch die zuständige oberste Landesbehörde (§ 20 ArbGG) nach Bedarf von mir bzw. vom Bundesverwaltungsamt jeweils angefordert.

Meine Anordnung vom 13. Juli 1995 für den Bereich des Bundes (GMBL S. 579) hebe ich hiermit auf.

Bonn, den 31. Mai 1999

– D II 2 – 220 154/1 –

Der Bundesminister des Innern

In Vertretung

Zypries

GMBL 1999, S. 455

### Anordnung

**Benennung von Beamten und Angestellten des Bundes sowie von Beschäftigten der Deutschen Bahn AG, der Deutschen Post AG, der Deutschen Telekom AG und der Deutschen Postbank AG zur Berufung als ehrenamtliche Richter bei Sozialgerichten und Landessozialgerichten**

In Ausführung der Vorschriften des § 16 Abs. 4 Nr. 3 und des § 35 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535) und aufgrund von Vereinbarungen mit der Deutschen Bahn AG, der Deutschen Post AG, der Deutschen Telekom AG und der Deutschen Postbank AG treffe ich für den Bereich des Bundes folgende Anordnung:

Für eine Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter bei Sozialgerichten oder Landessozialgerichten aus Kreisen der Arbeitgeber sind für dieses Amt geeignete Beamte und Angestellte des Bundes zu benennen, die innerhalb der jeweiligen Dienststelle Arbeitgeberfunktionen (z. B. Wahrnehmung einer leitenden Funktion als Dienststellen- oder Abteilungsleiter oder deren Vertreter sowie selbständige und verantwortliche Bearbeiter von Personalangelegenheiten, insbesondere für Angestellte, Arbeiter und die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten – nicht aber die ausschließlich als Bezügerechner tätigen Beschäftigten –) ausüben. Zu der Ausübung von Arbeitgeberfunktionen zählt auch die Bearbeitung von Grundsatzfragen des Arbeits-, Tarif- und Sozialrechts.

In entsprechendem Verfahrensablauf sind für das Amt geeignete Angestellte der Deutschen Bahn AG, der Deutschen Post AG, der Deutschen Telekom AG und der Deutschen Postbank AG zu benennen, die die persönlichen Voraussetzungen des § 16 Abs. 4 Nrn. 2 und 4 SGG ggf. in Verbindung mit § 35 Abs. 1 SGG erfüllen.

Die Vorschläge für die Berufung dieser ehrenamtlichen Richter werden nach entsprechender Aufforderung durch die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Stelle (§ 13 SGG) nach Bedarf von mir bzw. vom Bundesverwaltungsamt jeweils angefordert.

Meine Anordnung vom 13. Juli 1995 für den Bereich des Bundes (GMBL S. 579) hebe ich hiermit auf.

Bonn, den 31. Mai 1999

– D II 2 – 220 754/1 –

Der Bundesminister des Innern

In Vertretung

Zypries

GMBL 1999, S. 455